Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 29

Artikel: Befähigungsnachweis im Handwerk

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Befähigungsnachweis im Handwerk.

B.-J. Der Befähigunsnachweis im Handwerk ist auch bei uns schon hie und da als Mittel zur Gewerbesförderung aufgefaßt worden. Die Delegiertenversamms lung des Schweizer. Gewerbevereins befaßte fich 1894 mit der Frage. Der Referent stellte den motivierten Antrag, den Befähigungsnachweis für das schweizer. Gewerbe nicht zu verlangen. Eine Rundfrage in den Sektionen ergab kein anderes Resultat. In Desterreich hat man den Befähigungsnachweis im Handwerk ge-jetzlich seit 20 Jahren eingeführt. Die Erfahrungen damit sind sehr ungünstige. In Deutschland ist gegenwärtig ein Rampf hierüber entstanden.

Da es nun auch bei uns immer noch Stimmen gibt, welche dem Befähigungsnachweis das Wort reden, so werden die an der Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine 1904 aufgestellten und grundfählich angenommenen Thefen und deren Begründungen Interesse bieten. Sie lauten:

- 1. Die Einführung des obligatorischen Befähigungs= nachweises fällt weder mit der Entstehung der Zunftorganisation noch mit der Blütezeit des Handwerks zusammen, sondern ist ein Erzeugnis späterer Erwäg= ungen, die darauf gerichtet waren, den Gintritt in die Bunft und die Niederlaffung der zukünftigen Mitbewerber zu erschweren.
- 2. Die Geschichte des Befähigungsnachweises beweift neben einem stetigen Wechsel in der Beurteilung seines Wertes, daß er nur kurze Zeit mit wirklich gutem Er-folge bestanden hat, daß dagegen seine Durchführung fehr große Uebelstände und Mißerfolge zeitigte, die den Entichluß der Regierungen herbeiführten, von weiteren nutlosen Reformen dieser Einrichtung abzusehen und sie gänzlich fallen zu lassen.
- 3. Da die Reichsregierung entgegen den Beschlüffen des Reichstages wiederholt und in unzweideutiger Beise sich als Gegnerin des obligatorischen Befähigungsnachweises bekannt hat, so kann eine fortgesette Agitation zu Gunsten desselben, in welchem ein großer Teil des Handwerkerstandes eine unserer Bewerbeentwicklung schädliche Maßregel erblickt, nur dazu dienen, den wünschenswerten Zusammenschluß aller Handwerker zur Erreichung wichtiger, erstrebenswerter Biele zu verhindern.
- 4. Die Forderung des obligatorischen Befähigungs= nachweises, welcher mit gesetzlicher Regelung des Lehr= lingswesens eine bessere technische Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk verbürgen joll, ist außerdem unzeitmäßig, da die Wirkung des auf gleiche Ziele gerichteten neuen Handwerkergesetzes auf längere Zeit hinaus abgewartet werden muß; dies umsomehr, als die Erfolge, welche das Gesetz während der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit hinsichtlich der freiwilligen Gesellen= und Meisterprüfungen zu verzeichnen hat, den obli: gatorischen Besähigungsnachweis nach dieser Richtung hin entbehrlich machen.
- 5. Die in Defterreich seit dem Jahre 1883 mit dem Befähigungsnachweis (Verwendungsnachweis) gemachten Erfahrungen, welche die Nutlosigkeit und Schadlichkeit desselben in überzeugender Beise dartun, lassen es dringend wünschenswert erscheinen, von einer Einführ= ung des obligatorischen Befähigungsnachweises in Deutsch= land adzusehen, besonders da die Schädigungen nicht als eine Folge der Handhabung des Geses, sondern als unabweisbare Folge des Besähigungsnachweises an und für sich erwiesen sind.
- 6. Von dem Befähigungsnachweis kann eine Beseitigung der Pfuscherei und eine Garantie möglichst

vollkommener Handwerksleiftungen nicht erwartet wer= den, weil

- a) die Verschiedenheit der Bedürfnisse der Konsumenten und die Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land Handwerksleistungen verschiedener Qua= lität erheischen.
- b) die Pfuscherei vielfach gar nicht in mangelnder Sachtenntnis, sondern in Gewinnsucht und berdorbener Geschäftsmoral wurzelt,
- c) die Kenntnis der technischen Seite des Handwerks= betriebs allein einen Erfolg nicht verbürgen kann,
- d) selbst gut abgelegte Prüfungen keine Gewähr für
- tüchtige praktische Beherrschung des Faches bieten, e) heute in Desterreich trop des Verwendungsnach-weises in demselben Maße über Pfuscherei geklagt wird, wie in allen Zeiten unter der Herrschaft des Befähigungenachweises.
- 7. Die vom Befähigungsnachweis erhoffte Ginschränt= ung der Konkurrenz ist weder im Interesse des Bubli= tums und des Handwerkerstandes wünschenswert noch überhaupt erreichbar, weil die Industrie als Hauptkonkurrentin des Handwerks aus Rücksicht auf unsere Volkswirtschaft vom Befähigungsnachweis gar nicht berührt wird und diejenigen wirtschaftlichen und politischen Faktoren, welche die Umwälzung in unserer gewerblichen Produktion veranlaßt haben, nicht mehr ausgeschaltet merden fönnen.
- 8. Hebung der Standesehre und Festigung des Standesbewußtseins tann vom Befähigungsnachweis an und für sich kaum erwartet werden, ba auch in ben geprüften Ständen Berftöße gegen Standesehre in solchem Maße vorkommen, daß in einzelnen derselben fogar Ehrengerichte zur Prüfung und Ahndung folcher Verstöße notwendig geworden sind.
- 9. Die zur Durchführung des Befähigungsnachweises unvermeidliche Abgrenzung handwerksmäßiger Betriebe von fabrikmäßigen und hausindustriellen, sowie Abgrenzung der einzelnen Handwerksbetriebe gegeneinander ft, zumal auf dem Lande, unmöglich. Die bagegen in Vorschlag gebrachte Zusammenfassung verwandter Gewerbe in größere Gruppen würde aber die als Ziel des Befähigungsnachweises hingestellte Beseitigung der Konkurrenz und Pfuscherei ganzlich hinfällig machen.
- 10. Wenn auch zugegeben werden fann, daß die Forderung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe fich mit zureichenderen Grunden rechtfertigen ließe, so erheben sich dagegen anderseits ernste Bedenken, weil außer den Erwägungen (1—9) gegen den allgemeinen Befähigungsnachweis
 - a) er die erste Stappe zur Einführung des allgemeinen obligatorischen Befähigungsnachweises bilden würde,
 - b) die für seine Einführung geltend gemachten Gründe nicht beweiskräftig genug sind, um eine so tief einschneidende gesetzliche Maßregel zu rechtfertigen,
 - die Abgrenzung der Gewerbekompetenzen zwischen Baumeistern und Handwerkern sehr schwierig ift,
 - d) der Befähigungsnachweis sich nicht nur auf Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, sondern auch auf Schreiner, Schloffer, Rlempner, Dachdecker, Installateure, Stukkateure, Weißbinder, Parquetsuß= bodenleger, Zementierer u. s. w. erstrecken soll und daher gar nicht abzusehen ist, wo die Reihe der ihm unterstellen Betriebe zu schließen sein wird.
- 12. Da nach Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk die Regierung nicht in der Lage sein dürfte, den Kaufleuten den aus gleichen Gründen geforderten Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe vorzuenthalten, so würde den meisten Sandwerkern,

die diesen Nachweis zu erbringen nicht in der Lage sind, der Betrieb eines Ladengeschäftes unmöglich gesmacht und sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer bedroht werden.

13. Um den Wert der freiwilligen Meisterprüfung zu heben und dem Meistertitel zugleich eine wirtschafte liche Bedeutung zu sichern, kann in Uebereinstimmung mit dem Programm der vereinigten badischen Gewerbeund Handwerkervereine eine Aenderung des Gewerbegeses dahin angestrebt werden, dahingehend, daß

a) die in § 129 der Gewerbeordnung aufgeführten Rechte (Halten von Lehrlingen) nur denjenigen vorbehalten werden follen, die den Meistertitel führen dürfen,

b) bei Bergebung von Staatsarbeiten bei Gleichs wertigkeit der Leiftungen die geprüften Meister für ihre Arbeiten den Vorzug vor denjenigen der unsgeprüften Handwerker erhalten sollen.

14. Wenn es gelingt, den Handwerkerstand auf eine höhere Stuse der sachlichen und Allgemeinbildung zu heben, den Genossenschaftsgedanken immer weiter zu verdreiten, Kleinkraftmaschinen dem Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen, ihn in richtiger Weise auf den Weg der Selbsthilse und des Zusammenschlusses in Gewerbevereinen, Fachvereinigungen oder Innungen zu führen, dann wird auch die Forderung nach dem obligatorischen Vefähigungsnachweis verhallen; dann wird die Einsicht allgemein werden, daß auch unter der Herrschaft der Gewerbesreiheit Willenskraft mit Wissen und Können vereint es dem Handwerker ermöglichen, sich neben der Großindustrie eine gedeihliche Lebensstellung zu sichern.

(Aus Mitteilungen des Sefretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Rückblick und Ausblick.

WK. Da die Denkschrift des Schweizer. Gewerbevereins zur Feier seines 25jährigen Bestehens nicht allen 30,000 Mitgliedern zugestellt werden konnte, möchten wir aus dem Schlußwort derselben noch einige Stellen zitieren:

Wir dürfen das Jubiläum des 25jährigen Bestandes mit dem Bewußtsein begehen, daß der Schweizer. Ge= werbeverein seine Existenzberechtigung nachgewiesen und den ihm von Anfang an bestimmten Zwecken stets ge= treulich nachgelebt hat, obgleich noch lange nicht alle seine Ziele erreicht sind. Indem er bestrebt war, in vergangenen Zeiten als nütlich erwiesene Einrichtungen in einer den veränderten Zeitverhältnissen angepaßten Form wieder einzuführen, wurde er freilich da und dort mißverstanden und als "zünftlerisch" dargestellt. Wer jedoch sein Wirken vorurteilslos beobachtet, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß es weder vor= wiegend materielle noch selbstsüchtige Interessen waren, die seine Sektionen und Mitglieder zusammen geführt haben. Wohl mußte der Verein darauf bedacht sein, den wirklichen Bedürfnissen und Verhältnissen des täg= lichen Erwerbslebens weitgehende Rücksicht zu schenken und das Notwendige und praktisch Durchführbare in den Vordergrund zu stellen. Die Sorge für die vielfach bezweifelte Lebensfähigkeit des Handwerks und die Stärkung der Willenskraft, des Mutes und der Aus-daner der Handwerker im Ringen um ihre Selbsterhaltung können wohl nicht allein von egvistischen Be= weggründen diftiert sein. Die Notwendigkeit und Bünschbarkeit der ökonomischen Besserstellung des schweizerischen Handwerker= und Gewerbestandes wird nie= mand bestreiten wollen. Neben diesen Zielen waren aber namentlich die sittliche und geistige Hebung der Handwerker, deren stete Anregung und Aufklärung, die Fürsorge für ihre allseitige und berufliche Bildung die Leitsterne der führenden Personen. Diese idealen und sortschrittlichen Ziele verliehen dem Verein die Kraft, trot manchen Widerstandes und gelegentlicher Mißersolge an der Verbesserung der gewerblichen Zustände und Einrichtungen weiter zu arbeiten.

Im Kampf um ideelle und materielle Interessen können freilich Ersolge nur mit Anstrengung und gegenseitiger Unterstützung Aller — dann aber auch zum Wohle Aller — erzielt werden. Die Wirksamkeit der Zentralleitung wird durch die Schaffenssund Opfersfreudigkeit der Sektionen und ihrer Mitglieder beeinsslußt. Umgekehrt werden auch diese in ihrer Tätigkeit gefördert oder gehemmt, je nachdem die Zentralleitung ihren vielseitigen Ausgaben gerecht wird. Nur wenn die Früchte dieses gemeinsamen Strebens offensichtlich sind, wird auch der seste Wille zu fernerem Wirken gestärkt werden.

Der Ueberblick der 25-jährigen Wirkamkeit möge auch uns alle in dem festen Vorsatze stärken, weiter zu wirken für die Hebenng und Förderung der schweizer. Handwerke und Gewerbe. Wir dürsen auf eine vielseitige und in mancher Richtung fruchtbringende, neue Ziele und Gesichtspunkte eröffnende Tätigkeit mit Bestriedigung zurückblicken. Wenn manche jahrelang mit Eiser und Fleiß besprochene Postulate noch nicht verwirklicht worden und namentlich auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung noch keine tatsächlichen Errungenschaften zu konstatieren sind, so leben wir doch der strohen Zuversicht, daß schließlich unsere gute Sache siegen wird — sofern wir sest geeinigt, katkräftig und besonnen unsere Ziele weiter versolgen. Neue Ideen gewinnen im Volk und Behörden nur langsam Voden; nicht jede Erkenntnis läßt sich markieren, nicht jeder überwindene Standpunkt wird offenkundig, aber Beharrlichkeit und das Bewußtsein, nur das Veste zu wollen, überwinden mit der Zeit alle Schwierigkeiten. Auch abgeschen von dem bisher Angestrebten bleibt

unserer fünftigen Wirksamkeit noch manches brachliegende Feld zu bebauen übrig. Wir sind uns wohl bewußt, daß verschiedene dankbare Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbeförderung in ein künftiges Arbeitsprogramm aufgenommen zu werden verdienen, die bisher nicht berücksichtigt werden konnten, sei es, weil uns die Mittel zu ihrer Anhandnahme fehlten, oder weil andere dringlicher erscheinende Fragen noch ihrer Lösung harren. Es erscheint und nicht zweckdienlich, allzu vieles gleich= zeitig zu beginnen und dafür nichts erledigen zu können. Anderseits wollen wir uns auch hüten, einseitig nur einer schwebenden Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwen= den; denn wir kennen nur zu gut die verschiedenartigen Wünsche und Interessen unserer Mitglieder. Jedes Gewerbe möchte begreiflicherweise seine eigenartigen Bedürfnisse vorerst berücksichtigt sehen. Allen gerecht zu werden, ist nicht möglich. Sollte aber jemals eine Einseitigkeit in der Behandlung gewerblicher Zeitfragen fich geltend machen wollen, so würde die Macht der Zeitumstände und Ideen, wie nicht minder die Initia= tive der Sektionen von selbst den wünschbaren Ausgleich schaffen. Von dieser regeren initiativen Tätigkeit hoffen wir für die Zukunft eine vermehrte Kraftentfaltung. Sie ist es, welche das gesamte Vereinsleben erfrischt und fördert und wie ein warmer Frühlingsregen neue Aräfte auferweckt.

Laßt uns darum nicht raften und ruhen, all die jetigen und künftigen Aufgaben des Schweizerischen Gewerbevereins einer glücklichen Lösung entgegen zu führen. Suchen wir auch die noch fernstehenden Gewerbetreibenden für unsere Bestrebungen zu gewinnen.